

Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.

Mitglied im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. und Landessportbund Niedersachsen e.V.
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Hannover VR 201798

An die
Wassersportfreunde v. 1898 Hannover e.V.
Mitgliederverwaltung

Tel. 0511-220 1872
Fax 0511-220 1871
E-Mail: gs@w98.de

Am Lister Bad 1a

www.w98.de

30179 Hannover

Beitrittserklärung / Aufnahmeantrag

Ich möchte mich / Wir möchten uns als Mitglied(er) anmelden. Ich/Wir haben die Satzung erhalten und erkenne(n) die Satzung der Wassersportfreunde v. 1898 Hannover e.V. , insbesondere die Zahlungsbedingungen, an. Ich / Wir verbürgen uns für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

	Name	Vorname	w = weiblich m = männlich	Geb.-Datum	Abteilung: Schwimmen / Wasserball	Aktiv: JA/Nein
1						
2						
3						
4						
5						

Straße

PLZ Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Ich bin / Wir sind Mitglied(er) eines anderen Sportvereins.
Wenn ja, in welchem Verein ? Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name in der Rubrik
Neue Mitglieder der Vereinszeitung veröffentlicht wird. Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass ich die *W98-Nachrichten*
per E-Mail erhalte. (z. B. Veranstaltungs-, Helfereinsatzangebote) Ja Nein

Hannover, den _____ Unterschrift: _____

Entgegengenommen durch:
(Name des Vereinsvertreters) _____ 

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung bzw. Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Bitte Anschrift, wenn abweichend, aufführen.

Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.

Mitglied im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. und Landessportbund Niedersachsen e.V.
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Hannover VR 201798

Beitragssätze / Stand 01.01.2018

Aufnahmegebühr	Pro Person 10,00 €	Bei Familien ab 3 Pers. max. 25,00 €	
Einzelmitglieder	18,50 € / Monat	111,00 € / Halbjahr	222,00 € / Jahr
Familien	25,00 € / Monat	150,00 € / Halbjahr	300,00 € / Jahr
Jugendliche bis 18 Jahre	16,00 € / Monat	96,00 € / Halbjahr	192,00 € / Jahr

Dieser Beitrag gilt auch für Schüler und Studenten längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
Nachweise sind der Mitgliederverwaltung **unaufgefordert jährlich** vorzulegen.

Helfereinsatz jährlich - Mitglieder zwischen 16 und 60 Jahren. Einzelmitglieder pro Jahr 6 Pflichtstunden / ersatzweise 6,00 € / Stunde, Familien pro Jahr 12 Pflichtstunden / ersatzweise 6,00 € / Stunde. Einzelheiten unter www.w98.de (Angebote zum Helfereinsatz werden per W98-Nachrichten versandt).

Aktuelle Beiträge für die Schwimmausbildung / W98 Modulsystem: 7,00 €/Monat für Kinder bei Familienmitgliedern, 14,00 €/Monat für Einzelmitglieder. Details finden Sie auf der W98 Homepage: www.w98.de

Für Aktive außerhalb des Modulsystem wird zusätzlich ein Beitrag von 8,00 € pro Person monatlich erhoben. (Aktive sind Mitglieder im Trainingsbetrieb und/oder Teilnehmer von Wettkämpfen/Wasserballspielen)

Sportgesundheit:

Jedes Mitglied, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich und hat dieses für Wettkämpfe gegenüber dem Verein durch ein entsprechendes Attest (maximal 12 Monate alt) nachzuweisen.

Zur Kenntnis genommen: 

Zahlungsbedingungen

Der Mitgliedsbeitrag ist bargeldlos zum 1. Januar und 1. Juli d.J. im Voraus fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Konto-Nr. 414654 - Sparkasse Hannover - BLZ 250 501 80.

IBAN: DE93 2505 0180 0000 4146 54 **BIC:** SPKHDE2HXXX

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, wird eine zusätzliche jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.

Die Zahlungspflicht beginnt anteilig mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft vom Vorstand bestätigt wird. Beitragsrückstände können nach vorheriger schriftlicher Mahnung auf Kosten des Mitglieds durch einen Vertragsanwalt / Inkassobüro eingezogen werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE12345612345

Mandatsreferenz: (wird mit der ersten Rechnung mitgeteilt.)

Ich ermächtige die **Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Wassersportfreunden von 1898 Hannover e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber			
Konto-Nummer		Bankleitzahl:	
Geldinstitut			
IBAN		BIC	
Datum			
Unterschrift			

Bitte Seiten 1 + 2 an die Mitgliederverwaltung senden

Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.

Mitglied im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. und Landessportbund Niedersachsen e.V.
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Hannover VR 201798

Beitragssätze / Stand 01.01.2018

Aufnahmegebühr	Pro Person 10,00 €	Bei Familien ab 3 Pers. max. 25,00 €	
Einzelmitglieder	18,50 € / Monat	111,00 € / Halbjahr	222,00 € / Jahr
Familien	25,00 € / Monat	150,00 € / Halbjahr	300,00 € / Jahr
Jugendliche bis 18 Jahre	16,00 € / Monat	96,00 € / Halbjahr	192,00 € / Jahr

Dieser Beitrag gilt auch für Schüler und Studenten längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
Nachweise sind der Mitgliederverwaltung **unaufgefordert jährlich** vorzulegen.

Helfereinsatz jährlich - Mitglieder zwischen 16 und 60 Jahren. Einzelmitglieder pro Jahr 6 Pflichtstunden / ersatzweise 6,00 € / Stunde, Familien pro Jahr 12 Pflichtstunden / ersatzweise 6,00 € / Stunde. Einzelheiten unter www.w98.de (Angebote zum Helfereinsatz werden per W98-Nachrichten versandt).

Aktuelle Beiträge für die Schwimmausbildung / W98 Modulsystem: 7,00 €/Monat für Kinder bei Familienmitgliedern, 14,00 €/Monat für Einzelmitglieder. Details finden Sie auf der W98 Homepage: www.w98.de

Für Aktive außerhalb des Modulsystem wird zusätzlich ein Beitrag von 8,00 € pro Person monatlich erhoben. (Aktive sind Mitglieder im Trainingsbetrieb und/oder Teilnehmer von Wettkämpfen/Wasserballspielen)

Sportgesundheit:

Jedes Mitglied, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich und hat dieses für Wettkämpfe gegenüber dem Verein durch ein entsprechendes Attest (maximal 12 Monate alt) nachzuweisen.

Zur Kenntnis genommen:

X

Zahlungsbedingungen

Der Mitgliedsbeitrag ist bargeldlos zum 1. Januar und 1. Juli d.J. im Voraus fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Konto-Nr. 414654 - Sparkasse Hannover - BLZ 250 501 80.

IBAN: DE93250501800000414654

BIC: SPKHDE2HXXX

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, wird eine zusätzliche jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft vom Vorstand bestätigt wird. Beitragsrückstände können nach vorheriger schriftlicher Mahnung auf Kosten des Mitglieds durch einen Vertragsanwalt / Inkassobüro, eingezogen werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE12345612345

Mandatsreferenz: (wird mit der ersten Rechnung mitgeteilt.)

Ich habe am die **Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.** ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag halbjährlich per SEPA-Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Wassersportfreunden von 1898 Hannover e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Anfragen bitte an die Geschäftsstelle richten:

Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.
Geschäftsstelle / Mitgliederverwaltung
Am Lister Bad 1a
30179 Hannover

Tel. 0511-2201872
Fax 0511-2201871
E-Mail: gs@w98.de



Satzung: Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.

Stand vom 01. Oktober 2012

§ 1 Name, Gründungsdatum, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen, Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.. Er hat seinen Sitz in Hannover. Gründungsdatum ist der 2. Mai 2012. Der Verein ist hervorgerufen aus einer Verschmelzung des SV Wasserfreunde von 1898 Hannover e.V., gegründet am 8. Juni 1898, und des Wassersport Hannover-Linden e.V., gegründet 1913.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schwimmsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebes und Teilnahme an Wettkämpfen in folgenden Sportarten:

- Schwimmen
- Wasserball

2. Der Verein ist ein Amateursportverein und ist im Sinne des olympischen Gedankens tätig. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsanhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen. Im Übrigen kann das Präsidium Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewähren. Hierzu gehören vor allem Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfungsübigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und der Vorstand die Erstattung vor deren Entstehung genehmigt hat. Vom Präsidium können per Beschluss der Aufwandsersatz dem Grunde oder der Höhe nach begrenzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen oder geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
a) ordentlichen Mitgliedern
b) außerordentlichen Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Satzung entscheidet das Präsidium.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Außerordentliche Mitglieder werden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ordentliche Mitglieder. Für außerordentliche Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft erforderlich.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können, wenn sie sich um den Verein oder um den Schwimmsport besondere Verdienste erworben haben, vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Mitglieder, die konkurrierende Aufgaben als Vorstand, Trainer oder ähnliches in anderen Vereinen oder Wirtschaftsunternehmen (z.B. Fitness-Studios) ausüben und damit im Wettbewerb zum Verein stehen, benötigen eine befristete Zustimmung des Präsidiums, die jeweils maximal für 1 Jahr ausgestellt werden kann. Diese kann vom Präsidium verlängert werden. Wird diese Genehmigung vom Präsidium nicht erteilt, kann das Präsidium dieses Mitglied ausschließen, wenn diese Tätigkeit dennoch ausgeübt wird. Ebenso können Mitglieder vom Präsidium ausgeschlossen werden, die diesen Antrag nicht stellen und nachweislich ein entsprechendes Amt ausüben, das konkurrierende Ziele zum Verein hat, sofern nach Aufforderung kein Antrag gestellt wurde und die Tätigkeit weiter ausgeübt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Eine Beitragsstattung erfolgt nicht.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und spätestens zum 15. November eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle zu Händen des Präsidiums schriftlich per Post, Fax oder E-Mail zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wenn die satzungsgemäßen Pflichten grob und schuldhaft verletzt werden
- wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt
- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.
- wegen unsportlichen Verhaltens
- wegen Äußerungen im Sinne des § 130 StGB (z.B. Holocaustleugnungen)
- wegen menschenverachtender Äußerungen, insbesondere solche, die die Grundrechte des GG nach den Artikeln 1 bis 19 in Frage stellen
- wegen Äußerungen, die ausländerfeindlich und rassistisch sind oder die das NS-Regime verherrlichen
- wegen der Benutzung ausländischer, rassistischer oder nationalsozialistischer Zeichen, Symbole oder Kürzel

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen vom ehemaligen Mitglied oder seinen Erben binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und bei Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist fällig in 1 Rate zum 02.01. und in 2 Raten zum 02.01. und 01.07. des Jahres. Ausnahmen hierzu können beantragt und vom Präsidium genehmigt werden. Zusätzlich können von der Jahreshauptversammlung Helfereinsätze beschlossen werden, ersatzweise Abgeltung der Einsätze durch Leistung eines Geldbetrages.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Unfallversicherung.
2. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung und Stimmvollmachtigung sind nicht statthaft.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitrags- und Arbeitspflicht befreit und dürfen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich in Anspruch nehmen und besuchen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied im Alter zwischen 16 und 60 Jahren ist verpflichtet, 6 Stunden (Einzelmitglieder) und 12 Stunden (Familien) im Jahr für den Verein Helfereinsatz zu leisten. Diese Arbeit kann sowohl auf dem Vereinsgelände am Lister Bad als auch im Volksbad Limmer verrichtet werden.
Ausgenommen von dieser Regelung sind ordentliche Mitglieder, die sich in der Jugendarbeit oder Vereinsverwaltung bzw. Trainer- und Kampfrichtertätigkeit engagieren. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet
- die Satzung, Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstößen.
- sich der Rechtsordnung des DSV zu unterwerfen.
3. Mit Beginn des aktiven Trainings in einer Trainingsgruppe, gleich welcher Sparte, ist jedes Mitglied eigenverantwortlich dazu verpflichtet, sich die für die jeweiligen Sportart notwendige Sportausrüstung von einem entsprechenden Facharzt bestätigen zu lassen. Bestehen seitens des Arztes Bedenken an der Ausübung einer Sportart, so darf diese im Rahmen des Vereinstrainings nicht ausgeübt werden.
Die entsprechende sportärztliche Untersuchung ist maximal in einem Abstand von 12 Monaten eigenverantwortlich durchzuführen.
4. Mitglieder, die zusätzlich an Wettkampferveranstaltungen teilnehmen, haben vor Ablauf ihrer sportärztlichen Untersuchung (12 Monate) diese ausaufgefordert erneuern zu lassen und an den verantwortlichen Trainer zu übergeben.
5. Für Jugendliche unter dem vollendeten 18. Lebensjahr liegt die Verantwortung für den Nachweis der Sportgesundheit bei dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.
6. Sollten Änderungen der Sportausrüstung auftreten nach erfolgter Aufnahme des Trainings, so ist das entsprechende Mitglied dazu verpflichtet, dieses unverzüglich seinem Trainer(n) mitzuteilen, dieser/ diese entscheidet ggf. über einen Ausschluss vom Training.

7. In sofern ist jedes Mitglied selbst für seine Gesundheit verantwortlich und entscheidet über die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Schadensersatz in Bezug auf gesundheitliche Folgen gegen den Trainer(n) und den Verein entfällt somit.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind
- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Zur Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe des Präsidiums in der Vereinszeitung einzuladen. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes, der Jahresabrechnung und des Budgetvorschlages für das nächste Jahr sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Satzungsänderungen
- Erledigungen eingegangener Anträge
- Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind von den Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn

- a) dringende Entscheidungen notwendig sind,
- b) mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Jahreshaupt-/Mitgliederversammlungen

1. Alle Versammlungen werden von einem Präsidenten geleitet.
2. Alle Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Das gilt auch für Wahlen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
- den jeweiligen Versammlungsleiter
- den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderungen ist die neue Bestimmung wörtlich wiederzugeben.

§ 14 Präsidium und Vorstand

Das Präsidium besteht aus:
(1) 2 Präsidenten
(2) Vize-Präsident (Finanzen)
(3) Vize-Präsident (Sport)

Der Vorstand besteht aus:

- (4) Buchhaltung
- (5) den Schwimmwart
- (6) den Wasserballwart
- (7) den Breitensportwart
- (8) die Frauenwartin
- (9) den Pressewart
- (10) den Schriftführer
- (11) Mitgliederverwaltung
- (12) Ausbildung und KR-Wesen
- (13) den Platzwart (Lister Bad)
(14) den Jugendwart (wird von der Jugendversammlung gewählt)

3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Sitzungen des Präsidiums leitet jeweils einer der beiden Präsidenten. Die Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
6. Das Präsidium und der Vorstand werden von der Jahreshauptversammlung wechselweise für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei gerader Jahreszahl zu wählen: 2., 3. sowie alle Vorstandsmitglieder mit gerader laufender Nummer
Bei ungerader Jahreszahl zu wählen: 1. sowie alle Vorstandsmitglieder mit ungerader laufender Nummer
7. Die Mitglieder des Präsidiums und Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
9. Das Präsidium kann Verwarnungen und folgende Maßnahmen gegen Mitglieder aussprechen:

- a) Verweis
- b) Verbot des Besuchs von Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins (auch zeitweise)
- c) Suspendierung (auch zeitweise)
- d) Ausschluss aus dem Verein

Gegen vom Präsidium verhängte Maßnahmen kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Ehrenrats kann abschließend das Schiedsgericht des Landesschwimmerbundes Niedersachsen mit einer Frist von einem Monat angerufen werden. Es gilt die Rechtsordnung des DSV.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Erstbesetzung des Ehrenrates zum Zeitpunkt der Fusion besteht aus den aktuell bestehenden Ehrenratsmitgliedern beider fusionierter Vereine bis zur Wahl bei der ersten Mitgliederversammlung.
2. Der Ehrenrat entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ältesten. Jedem Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Nach Ablauf eines Jahres muss mindestens ein Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten außerdem der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschwimmerverband Niedersachsen, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung vom 01. Oktober 2012 in Hannover.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. VA 2017 98
Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
Präsidenten: Michael Nölke, Menschingstr. 1 - 30173 Hannover & Bernd Seidensticker, Liepmannstr. 7b - 30453 Hannover
Vizepräsidenten: Finanzen: Hans-Rudolf Walter, Bothfelder Str. 23 - 30916 Isernhagen
Sport: Karsten Seehafer, Fritz-Beindorf-Allee 12 - 30177 Hannover
Gemäß § 17 sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.